



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.1.2019
COM(2018) 853 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Protokolls zum Kooperationsabkommen über ein ziviles
globales Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, mit dem der
Beitritt der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien und Rumäniens zur
Europäischen Union berücksichtigt wird, im Namen der Europäischen Union**

PROTOKOLL
ZUM KOOPERATIONSABKOMMEN
ÜBER EIN ZIVILES GLOBALES SATELLITENNAVIGATIONSSYSTEM (GNSS)
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DER REPUBLIK KOREA ANDERERSEITS,
MIT DEM DER BEITRITT DER REPUBLIK BULGARIEN, DER REPUBLIK KROATIEN UND RUMÄNIENS ZUR EUROPÄISCHEN
UNION BERÜCKSICHTIGT WIRD

DIE EUROPÄISCHE UNION

und

das Königreich Belgien,

die Republik Bulgarien,

die Tschechische Republik,

das Königreich Dänemark,

die Bundesrepublik Deutschland,

die Republik Estland,

Irland,

die Hellenische Republik,

das Königreich Spanien,

die Französische Republik,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

die Italienische Republik,

die Republik Zypern,

die Republik Lettland,

die Republik Litauen,

DAS GROSßHERZOGTUM LUXEMBURG,

Ungarn,

die Republik Malta,

das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH VON GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

im Folgenden „Mitgliedstaaten“,
einerseits und

DIE REPUBLIK KOREA
andererseits,

EINGEDENK des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Abkommen“), das am 9. September 2006 unterzeichnet wurde und am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist, insbesondere des Artikels 18 Absatz 3,

IN ANBETRACHT des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 und des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013,

IN DEM WUNSCH, dass die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien und Rumänien dem Abkommen beitreten,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Artikels 6 Absatz 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens, des Artikels 6 Absatz 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und der Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ist der Beitritt dieser Staaten zum Abkommen durch den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen zu vereinbaren –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien und Rumänien werden Vertragsparteien des Kooperationsabkommens über ein ziviles globales Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, und nehmen den Wortlaut des Abkommens in gleicher Weise wie die anderen Mitgliedstaaten der Union an bzw. zur Kenntnis.

ARTIKEL 2

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

ARTIKEL 3

Der Wortlaut des Abkommens in bulgarischer, kroatischer und rumänischer Sprache ist diesem Beschluss beigelegt.

ARTIKEL 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien dem Verwahrer des Abkommens mit diplomatischen Noten den Abschluss ihrer jeweiligen internen rechtlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Protokolls notifiziert haben.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren jeweiligen Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu [...] am [...] [...] zweitausend[...] in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und koreanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION UND IHRE
MITGLIEDSTAATEN

FÜR DIE REPUBLIK KOREA